

99054001060000, 99054001060000

Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117064583/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99054001060000, 99054001060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags
Leistungsbezeichnung II	Eintragung im Güterrechtsregister nach Abschluss eines Ehevertrags
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1357.html - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_382.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1412.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1357.html - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_382.html
Teaser	Wenn Sie einen Ehevertrag geschlossen haben, können Sie den gewählten Güterstand im Güterrechtsregister eintragen lassen.
Volltext	Durch einen Ehevertrag können Sie den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufheben oder ändern. Hierzu lassen Sie sich bitte von einem Notar beraten. Der Notar muss Ihren Ehevertrag im gleichzeitigem Beisein beider Ehegatten beurkunden. Die vereinbarten Güterstände der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft oder deren Aufhebung können Sie im Güterrechtsregister eintragen lassen. Weiterhin können Sie die Berechtigung Ihres Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für Sie zu besorgen, beschränken oder ausschließen. Der Antrag ist von Ihnen und Ihrem Ehegatten in notariell beglaubigter Form zu stellen Die Eintragung ist erforderlich, damit andere Ihren Güterstand und die getroffenen Regelungen beachten.
Begriffe im Kontext	Ehevertrag, Änderung, Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft, Aufhebung, gesetzlicher Güterstand
Bearbeitungsdauer	Nach Eingang der Anmeldung im zuständigen Amtsgericht ist grundsätzlich mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 2 Wochen zu rechnen.
Fristen	Keine
Formulare + Objekt Formular	Keine
Kurztext	* Güterrechtsregister Eintragung * Aufhebung oder Änderung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft durch einen Ehevertrag * Beratung durch einen Notar und Beurkundung des Ehevertrags * notariell beglaubigter Antrag von beiden Ehegatten und Heiratsurkunde * Eintragung der vereinbarten Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft oder deren

Aufhebung im Güterrechtsregister

* Eintragung ist erforderlich, damit andere den vereinbarten Güterstand und die getroffenen Regelungen beachten.

* zuständig: Amtsgericht

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf	* Gegen die Ablehnung einer nicht eintragungsfähigen Tatsache im Güterrechtsregister in das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 382 FamFG).
---------------------	---

fachlich durch	freigegeben	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
-----------------------	--------------------	--

fachlich am	freigegeben	02.07.2021
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle	* örtlich zuständiges Amtsgericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
--------------------------	--

Ansprechpunkt	Notar oder Notarin
----------------------	--------------------
